

Satzung des Vereins „Freundeskreis Die ARCHE Hamburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Die ARCHE Hamburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er soll steuerlich als gemeinnützig anerkannt und in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2007.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs.2 Ziff. 4 AO, insbesondere die Unterstützung von „Die Arche“ Kinderstiftung Christliches Kinder- und Jugendwerk (im Folgenden „Die ARCHE“ Kinderstiftung genannt) mit den Hamburger Standorten, deren Zweck die Förderung des christlichen Gemeinschaftslebens, insbesondere unter Kindern und Jugendlichen ist.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung insbesondere durch Beschaffung und Bereitstellung jeweils zusätzlicher finanzieller Mittel oder geldwerter Leistungen zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit von „Die Arche“ Kinderstiftung;
 - b) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und der weiteren positiven Profilierung von „Die Arche“ Kinderstiftung;
 - c) Beratung und Unterstützung bei Fragen der Konzeption sowie der organisatorischen und kommunikativen, öffentlichkeitswirksamen Umsetzung der Projektarbeit von „Die ARCHE“ Kinderstiftung;
 - d) Sonstige Aktivitäten zur Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit von „Die ARCHE“ Kinderstiftung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder keine Vergütung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hamburger Standorte von „Die ARCHE“ Kinderstiftung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Kann das Vermögen des Vereins der Kinderstiftung „Die ARCHE“ nicht zugewendet werden, ist es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein. Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen endgültig. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags werden die Gründe nicht mitgeteilt.
- (3) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Erfüllung des Vereinszwecks durch eigene Tätigkeit beteiligen wollen; fördernde Mitglieder sind solche, die nur im Übrigen die Ziele des Freundeskreises fördern wollen. Ist bei Aufnahme nicht bestimmt, ob es sich um eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft handelt, so gilt sie als fördernde. Die Dauer der Mitgliedschaft soll zwei Jahre nicht unterschreiten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person), Auflösung (juristische Person) Ausschluss oder Austritt.

- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Vorstandsmitglieder. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss soll schriftlich begründet dem Betroffenen zugesandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (7) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliedsversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit beschließt. Es können für ordentliche und fördernde Mitglieder unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres einberufen.
- (2) Über die von Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsvollmachten für andere Mitglieder sind zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Prozent der Mitglieder oder 15 Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb einer halben Stunde eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Schatzmeisters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiters.
- (4) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl der/des Rechtsprüfer/s;
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) die Änderung der Satzung;
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit und zur Auflösung des Freundeskreises eine Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliedsversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Bei derartigen Beschlüssen ist eine Stimmrechtsbevollmächtigung ausgeschlossen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie drei Beisitzern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Schatzmeister; sie sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins jeder für sich allein berechtigt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können alle Mitglieder gewählt werden. Falls eine juristische Person zum Vorstandsmitglied gewählt wird, kann sie die Wahrnehmung des Amtes einem Mitglied ihres Vertretungsorgans übertragen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen über eine ordentliche Mitgliedschaft verfügen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Beschlussfassung im Vorstand

Kommt es bei einer Abstimmung zu einer Stimmgleichheit, hat die/der Vorsitzende ein Stichrecht.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen und hat sie keinen Liquidator bestellt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die Auflösung des Vereins „Freundeskreis Die ARCHE Hamburg e.V.“ oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt nur im Bundesanzeiger.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen gemäß § 3 Abs. (5) zu verwenden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hiervon nicht berührt.

Laut Beschlussfassung durch die 16. Ordentliche Mitgliederversammlung am 03.05.2023